





Die Beihilferegeln von Berlin

Die Beihilfeleistungen sind nach dem Beamtengesetz des Landes Berlin und der Beihilfeverordnung des Bundes geregelt.



Wesentliche Merkmale der Beihilfeleistung

	Leistung bei zahntechnischen Material- und Laborkosten *von den beihilfefähigen Leistungen	40 %*
	Zweibettzimmer/ Chefarztbehandlung	nein
	Eigenbeteiligung im Krankenhaus je Tag	10 €
	Ehepartner sind berücksichtigungsfähig, wenn deren Einkünfte im vorletzten Jahr unter	17.000 €

Personenkreis

■ Beamter

■ Beamter mit mind. 2 Kindern (mit Kindergeldanspruch)

■ Ehepartner (sofern berücksichtigungsfähig)

■ Pensionäre

■ Kind (mit Kindergeldanspruch)

■ Bei Polizeianwärtern im mittleren Dienst

- Heilfürsorge (vergleichbar mit GKV-Niveau) zu 100 %

■ Bei Polizeianwärtern im gehobenen Dienst und Polizeibeamten

- Anspruch auf Beihilfe

Beihilfeleistung

+ Beihilfeergänzung

PKV-Leistung

50 %	50 %
70 %	30 %
80 %	20 %
100 %	

Hinweise:

Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze:

- bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, solange sie Elterngeld beziehen.
- in weiteren Monaten der Elternzeit sowie bei allen anderen Beamten bis zu 31 € pro Monat.

Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden

„Pauschale Beihilfe“: Alternativ zur Beihilfe kann ab 2020 eine „pauschale Beihilfe“ gewählt werden: Dies ist ein 50% Zuschuss zu den Beiträgen der GKV oder den entsprechenden Beiträgen einer vollen Absicherung in der PKV - begrenzt auf den Höchstbeitrag in Basistarif. Für Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen gibt es auch den Zuschuss. Die Wahl von „pauschaler Beihilfe“ gilt dauerhaft. Für Pflege gibt es weiter die bisherige Beihilfe und den entsprechenden Tarif PVB. Beihilfeberechtigte Personen, welche in der GKV versichert sind, können ergänzend unsere Zusatzversicherungen zur GKV absichern.

Wesentliche Merkmale der Beihilfe

Beihilfeergänzung: Tarif BEa

Beim Arzt

Ärztliche Behandlung	■ Wird im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) übernommen
Heilpraktiker	■ Beihilfefähige Höchstbeträge gemäß einer Liste der Bundesbeihilfe
Arzneimittel	■ Ärztlich verordnete Arzneimittel; Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Regel nur für Kinder, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)
Beförderung	■ Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)
Hilfsmittel	■ Gemäß dem Hilfsmittelkatalog mit Höchstätzen, Zuzahlung von 10% (mind. 5 €, max. 10 €)
Sehhilfen	■ Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre mit Höchstgrenzen, Erwachsene nur in Ausnahmefällen

Im Krankenhaus

Wahlleistungen im Krankenhaus: Tarif CG.2 + CSD.

Regelleistungen	■ Ja, Zuzahlung von 10 €/Tag für max. 28 Tage
2-Bett Zimmer	■ Nein
Privatärztliche Behandlung	■ Nein

Beim Zahnarzt

Empfohlenes Krankenhaus-tagegeld: 10 €

Zahnärztliche Behandlung	■ Werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) übernommen
Zahnersatz	■ Beihilfefähig (während der Anwärter-Zeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im ö.D.)
Implantate	■ Bis 2 Implantate je Kiefer; bei bestimmten Indikationen 4 Implantate je Kiefer
Material- und Laborkosten	■ Zu 40% beihilfefähig
Kieferorthopädie	■ Wird bei Beginn vor dem 18. Lebensjahr übernommen; danach nur bei schweren Anomalien

Pflege

Ambulant / Stationär	■ Beihilfeleistungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) XI
Unterkunft/ Verpflegung	■ Wird erstattet, wenn monatliche Belastungsgrenze (abhängig von Besoldungsgruppe) überschritten ist

Weitere Leistungen / Besonderheiten

Kur- und Rehaleistungen	■ Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) ■ stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Fahrtkosten (bis 200 €) Unterkunft, Verpflegung
Familien- und Haushaltshilfe	■ 28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h
Kostendämpfungs-pauschale	■ 60 € - 780 € pro Jahr, je nach Besoldungsstufe. Gilt nicht für Beamtenanwärter, Beamte in Elternzeit, Waisen, GKV-versicherte Beamte, Versorgungsempfänger mit Mindestruhehalt.
Belastungsgrenze für Eigenanteile	■ 2% des Einkommens, bei Dauererkrankung 1% des Einkommens
Mindestbetrag für einen Beihilfeantrag	■ 200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen

Bitte beachten Sie, dass sich der Umfang der einzelnen Leistungen aus der jeweiligen Beihilfeverordnung ergibt. Alle Angaben ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links unter www.hallesche.de/beihilfeverordnungen.